

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Situation des offenen Vollzuges in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 38 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) können den Gefangenen Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

Die Lockerungen dürfen gemäß § 38 Absatz 2 StVollzG M-V gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 15 Absatz 2 StVollzG M-V sollen die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Nach § 15 Absatz 1 StVollzG M-V sehen Abteilungen des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

Sowohl bei der Entscheidung zur Gewährleistung von Lockerungen als auch bei der Entscheidung zur Unterbringung der Gefangenen im offenen Vollzug handelt es sich immer um eine individuelle Prognoseentscheidung der jeweiligen Anstalt.

Zur besseren Einordnung der nachfolgenden Antworten werden die in den vier Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 insgesamt gewährten Lockerungen aus dem offenen Vollzug heraus sowie die durchschnittliche Belegung im Bereich des offenen Vollzuges vorangestellt. Abteilungen des offenen Vollzuges sind lediglich in der JVA Waldeck, der JVA Stralsund und der JVA Neustrelitz vorhanden.

gewährte Lockerungen			
Jahr	(Begleit-)Ausgänge	Freigänge	Langzeitausgänge
2021	7.652	6.697	782
2022	9.449	11.613	1.573
2023	7.042	7.475	1.147
2024	8.230	7.375	1.278

durchschnittliche Belegung				
Jahr	M-V gesamt	JVA Neustrelitz	JVA Stralsund	JVA Waldeck
2021	92,9	7,0	34,4	51,5
2022	112,9	11,2	47,7	54,0
2023	91,6	9,1	37,7	44,8
2024	91,7	9,1	35,8	46,8

1. Wie viele Fälle von Nichtrückkehr oder verspäteter Rückkehr aus dem offenen Vollzug gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Oktober 2021 [bitte einzeln auflisten nach Justizvollzugsanstalt (JVA), Datum des Ausgangsbeginns, Dauer der Abgängigkeit und Zeitpunkt der Wiederkehr in die JVA]?
 - a) In wie vielen Fällen war der Rückkehrer alkoholisiert und/oder stand unter Drogeneinfluss?
 - b) In wie vielen Fällen erfolgte die Rückkehr in die JVA durch Selbststellung?

Seit dem 1. Oktober 2021 bis zum Stichtag 19. August 2025 gab es in Mecklenburg-Vorpommern zehn Fälle von Nichtrückkehr aus dem offenen Vollzug:

laufende Nummer	Beginn des Ausgangs	Dauer der Abgängigkeit	Zeitpunkt der Wiederkehr
JVA Stralsund			
1	16.04.2022	1 Tag	17.04.2022
2	14.06.2022	seit 14.06.2022	keine Wiederkehr
3	10.08.2024	3,5 Stunden	10.08.2024
4	25.01.2025	2 Stunden	26.01.2025

laufende Nummer	Beginn des Ausgangs	Dauer der Abgängigkeit	Zeitpunkt der Wiederkehr
JVA Waldeck			
5	18.04.2022	4 Tage	22.04.2022
6	21.04.2022	2 Tage	23.04.2022
7	07.06.2022	1 Tag	08.06.2022
8	31.12.2022	6 Tage	06.01.2023
9	04.10.2023	6,75 Stunden	05.10.2023
10	30.12.2023	40 Tage	08.02.2024

Eine statistische Erfassung der Fälle, in denen Gefangene verspätet aus gewährten Lockerungen zurückkehren, erfolgt nicht. Grundsätzlich wird in Fällen der Nichtrückkehr zunächst der telefonische Kontakt zu den betreffenden Gefangenen oder auch Bezugspersonen aufgenommen. Gründe für eine Verspätung können beispielsweise in einem unvorhergesehenen medizinischen Notfall oder in Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Personennahverkehr liegen. Gelingt eine Kontaktaufnahme zu den Gefangenen oder Bezugspersonen, wird eine Absprache zum Rückkehrzeitpunkt getroffen. Verhalten sich die Gefangenen vereinbarungs- und absprachefähig und kehren pünktlich in die Justizvollzugsanstalt zurück, hat dies in der Regel keine Konsequenzen für die weitere Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen. Sofern der Kontakt zu den betreffenden Gefangenen oder Bezugspersonen nicht hergestellt werden kann oder kehren diese nach ihrer Verspätung nicht zum telefonisch vereinbarten Zeitpunkt in die Justizvollzugsanstalt zurück, wird ein Fahndungsersuchen an die zuständige Polizeibehörde übersandt.

Zu a)

In sechs Fällen von Nichtrückkehr aus dem offenen Vollzug war der Rückkehrer alkoholisiert. Davon wurde in einem Fall auch ein positiver Befund auf illegale Drogen festgestellt.

Zu b)

In drei Fällen von Nichtrückkehr aus dem offenen Vollzug erfolgte die Rückkehr durch Selbststellung.

2. In wie vielen Fällen erfolgte die Rückkehr gegen oder ohne den Willen des Gefangenen?
Wie wurde in den Fällen, in denen die Rückkehr gegen den Willen des Gefangenen erfolgte, die Rückführung in die JVA durchgesetzt?

Gegen oder ohne den Willen der Gefangenen erfolgte die Rückkehr in sechs Fällen von Nichtrückkehr aus dem offenen Vollzug auf Grundlage eines Fahndungsersuchens mittels Festnahme durch Polizeikräfte und anschließende Zuführung in die zuständige Justizvollzugsanstalt. Die Maßnahmen erfolgen bei Widerstand der Gefangenen auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.

3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten vier Jahren Verfahren wegen während der Dauer der Nichtrückkehr verübter Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten gegen Gefangene eingeleitet (bitte einzeln angeben mit Begehungsdatum und Tatvorwurf)?

In einem Fall von Nichtrückkehr aus dem offenen Vollzug wurde ein Ermittlungsverfahren wegen während der Dauer der Nichtrückkehr verübter Straftaten eingeleitet. Begehungsdatum war der 30. Januar 2021. Bei dem Nichtrückkehrer bestand der Tatverdacht des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, der Gefährdung des Straßenverkehrs, der gefährlichen Körperverletzung, der Urkundenfälschung (§§ 315b, 315c, 224 und 267 Strafgesetzbuch), des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, des Kennzeichenmissbrauchs (§§ 21, 22 Straßenverkehrsgesetz) sowie des Verbots des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz).

4. Wie viele Strafgefangene befinden sich derzeit in den JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern im offenen Vollzug (bitte für jede JVA einzeln angeben)?

Zum Stichtag 19. August 2025 befanden sich in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 109 Gefangene in den Abteilungen des offenen Vollzuges. Davon waren 65 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Waldeck, 32 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Stralsund und 12 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz untergebracht.

5. Nach welcher Haftdauer wurden Gefangene in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten vier Jahren durchschnittlich in den offenen Vollzug verlegt?
Welche Resthaftdauer hatten sie dann noch zu verbüßen (hierzu bitte die Verlegungen in den offenen Vollzug jeweils einzeln mit der bereits verbüßten Haft und der Rest-Haftdauer auflisten)?

Eine statistische Erfassung zu diesen Fragestellungen erfolgt nicht. Legt man die durchschnittliche Belegung der Abteilungen des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalten Waldeck, Neustrelitz und Stralsund mit insgesamt etwa 90 bis 110 Gefangenen (siehe Vorbemerkung) zugrunde, müssten bereits ca. 400 Akten für die Jahre 2021 bis 2024 durchgesehen werden. Dabei bliebe noch unberücksichtigt, dass die Verweildauer im offenen Vollzug häufig deutlich unter einem Jahr liegt, sodass auf einen Haftplatz auch zwei bis drei Gefangene pro Jahr kommen. Dadurch würde die Zahl der einzeln zu prüfenden Akten nochmal deutlich erhöht. Die Durchsicht aller in Betracht kommenden Akten begründet daher einen Aufwand, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

6. Nach § 15 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sollen die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen. Wie wird diese gesetzliche Vorgabe praktisch umgesetzt (bitte neben der konkreten Antwort auch alle hierfür relevanten Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des für Justiz zuständigen Ministeriums auflisten)?

Gemäß § 7 StVollzG M-V wird zu Beginn der Strafhaft ein Diagnoseverfahren durchgeführt, welches sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und die Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte erstreckt, die für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und Resozialisierung notwendig erscheinen. Die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren sowie die Schutzfaktoren der Gefangenen werden ermittelt. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Diagnoseverfahrens wird gemäß § 8 Absatz 2 StVollzG M-V ein Vollzugs- und Eingliederungsplan (VEP) erstellt. Dieser dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine halbjährlichen Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist. Der VEP enthält daher neben der Entscheidung der Anstalt zur Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug u. a. auch Angaben zu notwendigen Behandlungs-, Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen oder zur Eignung für Lockerungen.

Insofern wird sowohl zu Beginn der Strafhaft als auch regelmäßig im Vollzugsverlauf geprüft, ob die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges gemäß § 15 Absatz 2 StVollzG M-V genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Im Sinne einer konsequenten Ausrichtung des Vollzuges auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an, enthält § 15 Absatz 2 StVollzG M-V den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug zu belassen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, etwa, weil sie nur so ein im geschlossenen Vollzug bestehendes spezielles Behandlungsangebot nutzen können. Über die Eignung für den offenen Vollzug und die Verlegung dorthin entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet. Einer Zustimmung der Gefangenen bedarf es nicht.

Bei Gefangenen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, wird gemäß Runderlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2020 grundsätzlich die Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug angenommen, sofern nicht explizite Versagensgründe, namentlich Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung, medizinische Gründe und/oder Suizidgefahr vorliegen.

Hinsichtlich der Verbüßung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als 24 Monaten wird die Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich angenommen, sofern die Verurteilten sich selbst zum Strafantritt stellen und keine expliziten Versagensgründe bestehen (Runderlasse des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2024 und 1. August 2025). Versagensgründe sind hier neben den im Abschnitt zuvor genannten eine frühere Unterbringung im Maßregelvollzug sowie der Vollzug einer Freiheitsstrafe wegen Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, wegen staatsgefährdender Straftaten oder Bildung terroristischer Vereinigungen, wegen Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz und wegen Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht. Ferner ist die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug bei einer Verurteilung gemäß § 323a Strafgesetzbuch zu versagen, soweit die Grundstraftat einem der zuvor genannten Delikte entspricht.

Gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinien über die Gewährung von Lockerungen, Ausführungen, Außenbeschäftigung sowie die Verlegung in den offenen Vollzug (Lockerungsrichtlinien – Runderlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Dezember 2024) sind Gefangene, bei denen die Vollzugsdauer einer oder mehrerer Freiheitsstrafen mehr als 24 Monate beträgt, regelmäßig in einem angemessenen Umfang in Lockerungen zu erproben. Eine beanstandungsfreie Erprobung stellt die Voraussetzung für die Feststellung der Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug dar.

Gemäß Ziffer 2.1 der Lockerungsrichtlinien bedarf die Feststellung der Eignung für die Verlegung in den offenen Vollzug regelmäßig der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Untergebrachten der Sicherungsverwahrung und bei Gefangenen,

- a) die eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben,
- b) bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder deren Anordnung vorbehalten ist,
- c) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180, 211, 212 StGB zu vollziehen ist und die Gesamtdauer der Strafe(n) mehr als fünf Jahre beträgt, oder
- d) die während der laufenden Vollstreckung aus der letzten Lockerung nicht zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben, oder
- e) die während der laufenden Vollstreckung entwichen sind oder dies versucht haben.

7. Schließt in Mecklenburg-Vorpommern eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug eine spätere – erneute – Erprobung im offenen Vollzug aus?

- a) Wenn ja, warum?
- b) Wenn nicht, wie wird der Umstand einer bereits gescheiterten Erprobung im offenen Vollzug bei der Entscheidung über eine Verlegung berücksichtigt?

Grundsätzlich schließt eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug eine spätere – erneute – Erprobung im offenen Vollzug nicht aus. Es erfolgen stets Einzelfallprüfungen, im Rahmen derer das zu beanstandende Verhalten der Gefangenen und die Gründe dafür zunächst erörtert werden.

Für die Bewertung sind die Einlassungen der Gefangenen zu ihrem Fehlverhalten, insbesondere Einsicht und Veränderungsbereitschaft ebenso maßgeblich wie auch die Schwere der Verfehlungen.

Entscheidungsgrundlage für eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug bildet weiterhin regelmäßig der Prüfmaßstab gemäß § 15 Absatz 2 StVollzG M-V, wonach Flucht- und Missbrauchsgefahr einzuschätzen sind. Sofern verantwortet werden kann, die Gefangenen erneut zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen, wird im VEP erneut die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug festgestellt.

Gemäß Ziffer 1.7 der in der Antwort zu Frage 6 benannten Lockerungsrichtlinien wird die Ungeeignetheit für Lockerungen hingegen regelmäßig angenommen bei Gefangenen, die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie während der letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Die erneute Feststellung der Eignung für die Verlegung in den offenen Vollzug unterliegt neben den gesetzlich in § 15 Absatz 2 StVollzG M-V normierten Kriterien gemäß Ziffer 2.1 d) der Lockerungsrichtlinien dem Zustimmungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde.

8. Wie viele Fälle von Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug gab es in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten vier Jahren?
 - a) Welche Gründe gab es in diesen Fällen dafür, dass davon auszugehen war, dass der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr genügt?
 - b) Welche Resthaftdauer hatten die Gefangenen in diesen Fällen bei ihrer Rückverlegung noch zu verbüßen?

In den Jahren 2021 bis 2024 gab es insgesamt 163 Fälle von Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug.

Zu a)

Die Gründe werden nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Grund für Rückverlegung	Anzahl
Ausgangsversagen	27
Freigangversagen	4
Langzeitausgangsversagen	3
Alkohol- und Drogenkonsum	68
Besitz nicht genehmigter Gegenstände	6
Entweichung	2
Verstoß gegen die Anstaltsordnung	5
Verdacht einer Straftat	18
Nichtrückkehr Ausgang	13
Nichtrückkehr Freigang	2
andere Gründe	15
gesamt	163

Zu b)

Bei der Beantwortung der Fragestellung wurde jeweils das im Vollstreckungsblatt notierte Strafende zum Zeitpunkt der stattgefundenen Rückverlegungen zugrunde gelegt. Bei den Gefangenen mit einer Resthaftdauer von über 24 Monaten wurde in der Regel eine Reststrafenaussetzung im Rahmen der Vollzugsplanung prognostiziert, sodass eine Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden konnte.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersicht erfolgte eine Zusammenfassung einzelner Resthaftdauern, die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Resthaftdauer	Waldeck	Neustrelitz	Stralsund	gesamt
weniger als 3 Monate	14	7	26	47
zwischen 3 und 6 Monaten	13	5	19	37
zwischen 6 und 12 Monaten	22	1	14	37
zwischen 12 und 18 Monaten	13	7	11	31
zwischen 18 und 24 Monaten	2	1	1	4
mehr als 24 Monate	4	1	1	6
gesamt	68	22	72	162*

* Ein Fall der Rückverlegung ist in die Betrachtung nicht eingeflossen, da in diesem Fall Sicherungsverwahrung angeordnet war und sich eine Resthaftdauer daher nicht bestimmen ließ.